



Aktenzeichen:
12-HK O 36/25

Begläubigte Abschrift



EINGEGANGEN AM 05. JAN. 2026

Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED] Pau-
linenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Colleon AG, vertreten durch d. Vorstand ██████████, An der Fahrt 8, 55124 Mainz
- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Mainz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, an einen Verbraucher im Auftrag eines Dritten, mit dem der Verbraucher angeblich einen entgeltpflichtigen Dienstvertrag geschlossen hat, den der Verbraucher nach Vertragsschluss vorsorglich widerrufen hat, eine Zahlungsaufforderung zu versenden und in dieser zu behaupten, der Verbraucher habe dem Dritten gegenüber anerkannt, bei einer vollständigen Vertragserfüllung sein Widerrufs-

recht zu verlieren, was der gesetzlichen Regelung des § 355a Abs. 4 BGB entspreche,

wie geschehen in der Auskunft der Beklagten an die Verbraucherin [REDACTED]

[REDACTED] vom 30.04.2025 (Anlage K 5; gelbe Hervorhebung durch die Klägerin zur Verdeutlichung).

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zu widerhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht,
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 13.8.2025 zu bezahlen.
4. Die Wiederklage wird abgewiesen.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
6. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf 22.243,51 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Frage, ob eine Mitteilung gegenüber einer Verbraucherin, ein Widerufsrecht bestehe nicht, unter Bezugnahme auf eine nicht existierende Vorschrift aus dem BGB eine wettbewerbswidrige Irreführung darstellt.

Bei der Klägerin handelt es sich um einen qualifizierten Verbraucherverband. Die Beklagte ist ein bundesweit tätiges Inkassounternehmen.

Im Juni 2025 mahnte der Kläger die Beklagte ab (Anlage K 6) und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, dem die Beklagte nicht nachkam. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Januar 2025 beauftragte die Verbraucherin [REDACTED] über die Website www.dein-rundfunkbeitrag.de die Firma Digitaler Post Service - FZCO, Dubai, mit der Übersen-

dung eines Anmeldeformulars zur Abmeldung einer Wohnung von der Pflicht auf Leistung des Rundfunkbeitrags der GEZ. Frau [REDACTED] war dabei davon ausgegangen, dass sie auf dieser Website unmittelbar und kostenfrei die Abmeldung erreichen könnte. Sie erhielt im Januar 2025 eine Rechnung über 39,99 €, die sie zunächst nicht zahlte und gegen die sie Einwände geltend machte (Anlage K 2).

Daraufhin wurde die Beklagte mit der Einziehung der Forderung beauftragt. Diese übersandte der Verbraucherin zunächst eine Mahnung (Anlage K 3), auf die die Verbraucherin erneut ablehnend reagierte (Anlage K 4). Daraufhin übersendete die Beklagte der Verbraucherin ein Schreiben (Anlage K 5), in dem es wie folgt heißt:

„Sie waren durch Setzen des Häkchens einverstanden und haben ausdrücklich verlangt, dass unsere Auftraggeberin – so wie es bei Dienstleistungen ja auch nicht unüblich ist – bereits vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen möge. Sie haben dabei anerkannt, dass sie bei einer vollständigen Vertragserfüllung Ihr Widerrufsrecht verlieren. Dies entspricht den gesetzlichen Regelungen in § 355a Abs. 4 BGB.

Erst im Anschluss kann man auf den Bestellbutton mit dem ausdrücklichen Hinweis kostenpflichtig klicken. Der Bestellbutton ist sogar farblich hervorgehoben, so dass er nicht übersehen werden kann. Mit Klick hierauf kommt der Vertrag zustande.

Es dürfte also für einen nicht nur flüchtigen Durchschnittsverbraucher evident, klar sein, dass mit Anklicken des Bestellbuttons eine Zahlungspflicht entstehen wird.

Von daher ist an dieser Stelle einmal festzuhalten, dass nicht nur ein wirksamer Dienstleistungsvertrag zu Standegekommen ist, sondern dass kein Widerrufsrecht mehr zusteht, da unsere Auftraggeberin noch am selben Tag das von Ihrer Mandantin ausgefüllte und unterzeichnete Formular auftragsgemäß an den Beitragsservice, ARD und ZDF per Post versandt hat. Sie hat damit die Dienstleistung vollständig erbracht und die Dienstleistungsvergütung ist verdient.“

Mit Anwaltsschreiben vom 27.06.2025 (Anlage K 6) ließ die Klägerin die Beklagte abmahnern und zur Vermeidung dieses Unterlassungsklageverfahrens zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Gleichzeitig machte sie die Zahlung einer Abmahnpauschale in Höhe von € 243,51 geltend.

Die Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung nicht ab (Anlage K 7).

Der Kläger trägt vor, da es die von der Beklagten behauptete gesetzliche Regelung (§ 355a Abs. 4 BGB) nicht gäbe und auch ein „Anerkenntnis“ durch Frau [REDACTED] nicht vorliege, habe die Beklagte die Verbraucherin getäuscht. Ein Verbraucher sei aufgrund der nicht existierenden Rechtsnorm des § 355a Abs. 4 BGB nicht in der Lage zu überprüfen, inwieweit die von der Beklagten aufgestellte Behauptung zutreffe, wonach ein vom Verbraucher erklärtes Einverständnis mit der sofortigen Ausführung der beauftragten Dienstleistung zum Erlöschen des Widerrufsrechts führe. Im Übrigen werde der Verbraucher aufgrund der Aussage der Beklagten, das zuvor von der Beklagten behauptete „Anerkenntnis“ stehe im Einklang mit der angeblich aus § 355a Abs. 4 BGB folgenden Rechtslage, im Zweifel von einer Überprüfung der wahren Rechtslage absehen.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt sie,

den Kläger zu verurteilen, an sie EUR 243,51 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widerklage zu bezahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Verbraucherin habe auf der Website auf den Bestellbutton geklickt, auf dem sich der Hinweis befindet, dass es sich um eine kostenpflichtige Bestellung handele. Weiter habe sie auch ein Häkchen gesetzt, durch das sie sich mit der Ausführung der Dienstleistung vor Ende der Widerrufsfrist einverstanden erklärt habe.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie habe keine falsche Auskunft erteilt, weil die geäußerte Rechtsauffassung objektiv richtig gewesen sei. Unabhängig davon fehle es an der geschäftlichen

Relevanz. Ein Schreibversehen, welches sich auf die tatsächliche Rechtslage nicht auswirke, wäre unter normalen Umständen auch für den Kläger nicht der Rede wert. Sie sei in das Visier des Klägers geraten, weil sie das Inkasso für Forderungen der (mittlerweile insolventen) SSS-Software Special Service GmbH und der Digitaler Post Service FZCO übernommen habe.

Sie habe keinen Unterlassungserklärung abgegeben, weil sie zwar ihre Mitarbeiter sorgfältig schule, allerdings nicht auszuschließen sei, dass Beschäftigten auch künftig Schreibversehen unterlaufen würden. Sie müsse damit rechnen, dass der Kläger versuchen werden Verstöße gegen eine Unterlassungserklärung durch gezielte Fragen von Lockvögeln zu provozieren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet, weil dem Kläger ein Unterlassungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1 UWG hinsichtlich der aus dem Antrag ersichtlichen Äußerung zusteht, da diese irreführend sind.

Die Widerklage hat keine Aussicht auf Erfolg.

I.

Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, was von der Beklagten auch nicht bestritten wird.

Das angegriffene Schreiben der Beklagten (Anlage K 5) stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG dar. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG ist eine geschäftliche Handlung u.a. jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen Unternehmens - auch nach einem Geschäftsabschluss - das mit der Durchführung eines Vertrags über Dienstleistungen objektiv zusammenhängt, was bei dem streitigen Schreiben an die Verbraucherin der Fall ist.

Die Äußerungen der Beklagten verstößen auch gegen § 5 Abs. 1 UWG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte.

Geschäftliche Handlung im Zusammenhang mit der Anspruchsabwehr fallen dabei unter das Irreführungsverbot, wobei nur Äußerungen erfasst sind, mit denen die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kunden unterbunden werden sollen. Ob die Rechte der Vertragspartner tatsächlich bestehen oder nicht, braucht im Rahmen des Irreführungsverbotes nicht thematisiert werden, da es allein auf die Richtigkeit der Äußerungen ankommt (vgl. m.w.N. Köhler/Feddersen, UWG, § 5 Rn 1.16, 1.17). Dass die Äußerungen der Beklagten, die Verbraucherin habe anerkannt, dass sie bei einer vollständigen Vertragserfüllung Ihr Widerrufsrecht verlieren, was den gesetzlichen Regelungen in § 355a Abs. 4 BGB entspreche, nicht richtig sind, ist auch zwischen den Parteien unstreitig.

Insoweit kann entgegen der Auffassung des Klägers auch dahinstehen, ob das Widerrufsrecht der Verbraucherin tatsächlich erloschen ist. Nach der Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 25. April 2019 – I ZR 93/17 –, Rn. 32, juris m.w.N.) erfasst § 5 Abs. 1 UWG Äußerungen, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, sofern der angesprochene Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung versteht. Das ist vorliegend der Fall. Gerade durch den Verweis auf eine nicht existierende Rechtsnorm gibt die Beklagte in dem Schreiben zu verstehen, dass sie von einer eindeutigen Rechtslage und damit einer Feststellung durch die Beklagte ausgeht.

Weiter besteht auch die für den Unterlassungsantrag erforderliche Wiederholungsgefahr, die nach der Rechtsprechung des BGH bereits vermutet wird (vgl. BGH, Urteil vom 01.12.2022, Az.: I ZR 144/21)

Zwar kann es bei einmaligen Verstößen von Unternehmen, die sich auf einen konkreten Einzelfall beziehen, an der für einen Unterlassungsanspruch des § 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 UWG erforderlichen Wiederholungsgefahr fehlen (vgl. Möllnitz, VuR 2020, 411, beck-online), allerdings hat die Beklagte hier gerade eine Unterlassungserklärung mit der Erklärung nicht abgegeben, dass nicht auszuschließen sei, dass Beschäftigten auch künftig Schreibversehen unterlaufen würden. Die Möglichkeit eines erneuten Verstoßes hat die Beklagte damit selbst eingeräumt. Soweit die Beklagte hiergegen einwendet, sie könne nicht ausschließen, dass trotz Schulung Fehler von Mitarbeitern entstehen, dürfte dies im Vollstreckungsverfahren bei der Prüfung, ob ein schuldhafter

Verstoß vorliegt, zu berücksichtigen sein.

Im Übrigen dürfte es sich bei dem hier vorliegenden Fall auch nicht um einen Einzelfall handeln, da die Frage, ob ein Widerrufsrecht nach § 356 Abs. 4 BGB erloschen ist, sich bei der Inkassotätigkeit der Beklagten nicht selten stellen wird.

II.

Da ein Unterlassungsanspruch des Klägers besteht, ist dieses der Beklagten auch gem. § 890 Abs. 2 UWG anzudrohen.

III.

Ein Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Abmahnkosten ergibt sich aus § 13 III UWG.

IV.

Ein Anspruch der Beklagten auf die mit der Widerklage verlangten Abmahnkosten scheidet nach § 8 c Abs. 3 UWG aus, weil die Abmahnung des Klägers nicht missbräuchlich, sondern gerechtfertigt war.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Der Streitwert war nach den Angaben in der Klageschrift auf 22.000,00 € festzusetzen, zuzüglich dem mit der Widerklage geltend gemachten Betrag von 243,51 € (§ 45 Abs. 1 GKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelebt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingehet. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein **elektronisches Dokument**, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

[REDACTED]
Handelsrichter

[REDACTED]
Handelsrichter

Landgericht Mainz
12 HK O 36/25

Verkündet am 23.12.2025

[REDACTED], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Begläubigt:

[REDACTED], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig

Anlage K 5

 Gmail

Inkassomahnung

Colleon AG <info@colleon.de>
An: [REDACTED]

30. April 2025 um 09:42

Bitte nehmen Sie den Inhalt des angehängten Dokuments zur Kenntnis.



Colleon AG | An der Fahrt 8 | 55124 Mainz
[REDACTED]

Frau

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Per E-Mail an [REDACTED]

30.04.2025

Aktenzeichen: [REDACTED] (Bitte stets angeben!)
Digitaler Post Service- FZCO dein-rundfunkbeitrag.de ./ [REDACTED]
Rechnung [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Sie waren durch Setzen des Häkchens einverstanden und haben ausdrücklich verlangt, dass unsere Auftraggeberin – so wie es bei Dienstleistungen ja auch nicht unüblich ist – bereits vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen möge. Sie haben dabei anerkannt, dass sie bei einer vollständigen Vertragserfüllung Ihr Widerrufsrecht verlieren. Dies entspricht den gesetzlichen Regelungen in § 355a Abs. 4 BGB.

Erst im Anschluss kann auf den Bestellbutton mit dem ausdrücklichen Hinweis kostenpflichtig klicken. Der Bestellbutton ist sogar farblich hervorgehoben, so dass er nicht übersehen werden kann. Mit Klick hierauf kommt der Vertrag zustande.

Es dürfte also für einen nicht nur flüchtigen Durchschnittsverbraucher evident, klar sein, dass mit Anklicken des Bestellbuttons eine Zahlungspflicht entstehen wird.

Von daher ist an dieser Stelle einmal festzuhalten, dass nicht nur ein wirksamer Dienstleistungsvertrag zu Stande

gekommen ist, sondern dass kein Widerrufsrecht mehr zusteht, da unsere Auftraggeberin noch am selben Tag das von Ihrer Mandantin ausgefüllte und unterzeichnete Formular auftragsgemäß an den Beitragsservice, ARD und ZDF per Post versandt hat. Sie hat damit die Dienstleistung vollständig erbracht und die Dienstleistungsvergütung ist verdient.

Bitte überweisen Sie den hieraus ersichtlichen Gesamtbetrag in Höhe von **39,99 EUR** bis spätestens

07.05.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Colleon AG

Anlagen: **Forderungsaufstellung
Forderungsbegründung**

Colleon AG
An der Fahrt 8
55124 Mainz
T +49 (61 31) 63 68 6-40
F +49 (61 31) 63 68 6-49

E-Mail: info@colleon.de

Internet: www.colleon.de

Bankverbindung:
Commerzbank Mainz
DE 93 5504 0022 0203 0112 00
COBADEFFXXX

Vorstand:
Patrick B. Kistenpfennig
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
[REDACTED]
Amtsgericht Mainz
HRB 44627
UST-IdNr.: DE288770260

Registriertes Inkassounternehmen
gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG

Rechtsdienstleistungsregister Aktenzeichen:
BfJ: 2024 0000 4620

Forderungsaufstellung gem. §§ 366/367 BGB

In Sachen: Digitaler Post Service- FZCO ./ [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]
Kundennummer: [REDACTED]
Erstellt am: 30.04.2025

Datum	Bemerkung	Forderung	Zahlung	unverzinsl. Kosten	verzinsl. Kosten	Zinsen	Haupt- forderung
21.01.2025	Dienstleistungsvertrag, Rg. [REDACTED]	39,99					39,99
30.04.2025	7,27 % (5,00 Prozentpunkte)	0,80				0,80	

	über Basiszinssatz) aus 39,99 vom 22.01.2025 - 30.04.2025 aus Hauptforderung: RRF-16755						
30.04.2025	Summe	40,79	0,00	0,00	0,00	0,80	39,99

Forderungsstand zum 30.04.2025: 40,79

zzgl. 5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz Zinsen aus 39,99 ab 01.05.2025 (derzeit unter einem Cent täglich)
aus Hauptforderung: [REDACTED]

Hinweis: Eventuell in der Aufstellung enthaltene Inkassokosten entstehen gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Gläubiger, die nach §§ 280, 286 BGB wegen Verzugs vom Schuldner zu erstatten sind, unter Beachtung der Begrenzung nach § 13e RDG.

Buchungswährung: EUR

Darlegungs- und Informationspflichten gem. § 13a RDG

Forderungsbegründungen

Datum, Bezeichnung, Belegnr, HF-Betrag	Forderungsgrund	Vertragsgegenstand	Vertrags- datum	Zusatzinformation
21.01.2025 Dienstleistungsvertrag [REDACTED] 39,99	Vertrag	Dienstleistungsvertrag	21.01.2025	Formular für eine Mitteilung an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99 – 103 in 53113 Bonn.

Sie ist per Mail unter rdg@bfj.bund.de erreichbar.